



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.  
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen  
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs  
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt  
worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90103122**

N.I. Ertz-Bischöfflich Magdeburgischen Gesandten, darüber eingegebenes  
Memorial, cum Adjunctis A.B.C.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.  
April.

Göttliche Allmacht wolle dieses zu Wieder-Tranquillirung des allgemeinen ganz zer-rütteten Vaterlandes, vornehmlich angesehene Tractaten, forderst, und dabey in-sonderheit Euer Liebden der Herren und ihre zu solchem Ende gerichtete Consilia und Actiones also väterlich und gnädiglich segnen, daß der vollständige gewührige, von so vielen Millionen bedrängter Seelen höchst-sehnlich verlangter und gewärtiger Zweck des edlen beständigen Universal und durchgehenden sicheren Friedens erhalten werde, und zu unssterblichem Nachruhm aller getreuen hierunter bemüheten recht-meynenden Patrioten, förderlichst, würcklich erfolgen möge. Dieselbe dabey ic. Saar-brück, den 17. Martii Anno 1646.

1646.  
April.

ANNA AMALIA,  
gebahrne Marggräfin zu Baden,  
Gräfin zu Saarbrücken.

An des Heiligen Römischen Reichs  
Chur-Fürsten und Stände Her-  
ren Abgesandten.

## §. VIII.

ursachen, wes-  
wegen dem  
Administra-  
tori Marg-  
grafen Chri-  
stian Wilhelm  
die Aliment-  
Gelder ver-  
weigert wer-  
den.

Aus dem sub N. I. anliegenden Me-morial und dessen Beylagen ist zu erse-hen, aus was Ursachen, von Seiten des Erz-Stiftes Magdeburg, man sich nicht schuldig erachten wollen, die Aliment-Gelder dem Marg-Grafen Christian Wilhelm zu bezahlen, weil nemlich (1) solche, in dem Prager-Schluss, ohne Vor-bewußt und Einstimmung des Erz-Stiftes, wären versprochen worden; (2) Gebüh-ren sich selbige weder Jure Naturæ, noch Lege, noch Consuetudine, noch Con-ventione; (3) Langeten die Erz-Stiftli-chen Intraden nicht einmahl zu des zeitli-chen Erz-Bischoffs Unterhalt, zu; die Lie-be aber fange bey ihr selbst am ersten an: (4) Sey den Capitulationibus und Landes-Versassungen entgegen, einem ausser Landes sich befindenden und von dem Stift abgekommenen Administra-tori, Aliment-Gelder zu reichen; über Capitulationes und Landes-Versassun-

gen aber pflegten auch die Heyden und Barbarischen Völsker treiff und fest zu hal-ten: (5) Gründe die Exceptio Imperia-lis im Weg, und sey das Erz-Stift wegen der ausgestandenen 21. jährigen Kriegs-Bebrückungen nicht im Stand, solche Ali-ment-Gelder, wann man sie auch gleich de jure schuldig wäre, abzuführen; (6) Hätte Marg-Graff Christian Wilhelm seine Subsidia Vitæ aus der Chur-und Marc-Brandenburg zu suchen; (7) Würde vielmehr das Erz-Stift Magde-burg, eine starcke Gegen-Forderung, we-gen des, von desselben Fürstlichen Gemah-lin viel Jahre lang vorenthaltenen Amts-Anna, zu machen haben. Endlich sey (8) kein Equipollent ausfündig zu ma-chen, da das ganz verwüstete Erz-Stift Magdeburg nicht im Stand sey, nur die nothwendigsten Ausgaben, das Land bes-treffend, zu bestreiten.

## N. I.

Dictat. d. 16. Junii 1646. per  
Dir. Mogunt.

Des Erz-Bischofflich-Magdeburgischen Legaten Memorial an den Frie-dens-Congress, die Aliment-Gelder Margaraff Christian Wilhelms zu Brandenburg aus selbigem Erz-Stift betreffend, mit  
Beylagen A. B. C.

Der Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten, Hochwürdigsten, Durchlauchtigen  
Hoch-und Wohlgebohrnen auch Wol-Edlen ic. (Tit.)

Nachdem heutiges Tages nach angehörrer Ablefung der Ehrbaren Freyen Reichs-Städte Bedenkens über der auswärtigen Cronen herausgegebene Replicen die Fürst-  
Dritter Theil. Ppp 2 lich-

1646  
April.

lich Sachsen-Altenburgische auch Marggräflicher Brandenburg-Culmbachischer hochansehnlicher Herr Abgeandte vermeyntlich vorgeben wollen, gleich ob gebührte des Herrn Marggrafen Christian Wilhelms zu Brandenburg Fürstlicher Gnaden aus dem Primat- und Erz-Stift Magdeburg jährlichen 12000. Rthlr. Aliment-Gelder, als ist nicht allein solchem Vorgeben gestracks contradiciret, sondern auch die Nothdurfft reserviret worden. Damit nun Eure Fürstliche und Gräfliche Gnaden auch meine hochgeehrte Herren hierunter nothdürfftig informiret werden möchten, so kan ich unterthänig, dienst- und freundlich zu berichten nicht unterlassen, was gestalt hochgemeldt Ihre Fürstliche Gnaden Herr Marggraf Christian Wilhelm berührte Aliment-Gelder mit keinem Zug und Bestandes-Grund zu fodern habe, und zwar aus nachbeschriebenen gnugsam gegründeten Ursachen.

1646  
April.

Dann 1) ist bekandt, wasmassen diese vermeyntlich angegebene Aliment-Gelder in dem Prager-Schluss Ihre Fürstlichen Gnaden, ganz unternommen des Erz-Stifts, seynd assigniret worden. Gleichwie aber Ihre Fürstliche Durchlauchtigkeit jetziger regierender Herr Erz-Bischoff, Herr Augustus Herzog zu Sachsen, ehe und bevor solcher Schluss gemacht, am 25ten Januarii Anno 1628. vermittelst ergangener rechtmäßigen Postulation von Einem hochwürdigem Dom-Capitul der Primat- und Erz-Bischöflichen Kirchen zu Magdeburg zur Erz-Stiftlichen Regierung gekommen: Also seynd Dieselbe an dasjenige, was auch dieser 12000. Rthlr. halber dero Primat- und Erz-Stift zum Präjudiz in vorgemeldetem Prager-Schluss, nach erfolgter solcher Postulation, disponiret und definiret werden wollen, keines weges gebunden, in Betrachtung daß Ihre Fürstliche Durchlauchtigkeit weder in dero Capitulation noch sonst in andere Wege sich dazu obligiret und verpflichtet haben.

So ist auch vora 2) andem, wann ex juris dispositione von Aliment-Geldern zu reden ist, zu bedencken, an debeantur Jure Naturæ, vel Lege, vel Consuetudine, vel Conventione, unter welchen Fundamentis gar keines dem Herrn Marggrafen affiltiret und einigen Unterhalt aus dem Erz-Stift attribuiret und zubilliget, suum autem cuique tribuendum est, non quod ad alium spectat, wie alhier die Einkünften des Erz-Stifts Magdeburg Ihrer Fürstlichen Durchlauchtigkeit jetzigem residirenden und regierenden Erz-Bischoffe in Possessorio & Petitorio notoriissime competiren und zustehen.

Wiewol 3) um dieselbigen jetziger Zeit es also geschaffen, daß solche zum Erz-Bischöflichen Unterhalt nicht zulänglich, wie sorgfältig und genau die Hofstaat auch angestellet und geführet wird, immassen dieses im Erz-Stift Niemand verborgen sondern Landkundig ist. Dannhero und wann man gleich den wiederrechtlichen Casum sehet, als wäre man dem Herrn Marggrafen Christian Wilhelm zu Brandenburg Alimenta zu geben schuldig, so ist aber bekantten Rechts und aller Rechts-Lehrer einhellige unabweisliche Meynung, alimentorum quoquo modo debitorum obligationi locum non esse, quoties quis, a quo debentur, non esset habieurus unde viveret, cum ordinata charitas a se ipso incipiat, nec teneatur quis arctare victum suum propter alium, welches nicht allein in foro fori, sondern auch in foro poli & conscientia statt hat, und die Theologi mit der Tradition oder Doctrina gleichfalls ganz einig seyn, quod casus indigentia propria locum faciat pio & honesto dictorio, ordinata charitas incipit a se ipso.

So können auch 4) Ihre Fürstliche Gnaden Herr Marggraf Christian Wilhelm, auf einigen Gebrauch und Herkommen sich nicht beruffen, daß jemals einem Erz-Bischoff oder Administratoren des Erz-Stifts, so außershalb Landes, wäre Unterhalt gegeben worden, welches auch in des Landes Fundamental-Satzungen weit anders und also disponiret und gefasset, daß es nicht geschehen solle, wie viel weniger nun wird ein Administrator, so nicht mehr am Erz-Stift ist, sondern das

von

1646.  
April.

von aus rechtmäßigen erheblichen Ursachen abkommen, einigen Unterhalt oder Aliment-Gelder mit Fug zu begehren berechtiget seyn, dann über Capiculationibus und Landes-Verfassungen pflegen auch die Heyden und Barbarische Völcker steiff und fest zu halten, dahin so vielmehr diejenigen, welche dem Christenthum zugethan, astringiret und verbunden seyn.

1646.  
April.

Wolte man auch 5) auf Seiten des Herrn Marggrafen von Cleude, Commiseration und dergleichen schweren Zustand sagen, so ist istigen Läuften nach überall und zwar im Erz-Stift eben es also elendiglich und erbärmlich beschaffen; der unberrüglische Augenschein, darauf man sich beruffet, weist es leider gnugsam, und ist aus dem Loco communi de misericordia bekant, quod ea sic facienda sit, dummodo circa injuriam alterius fiat, welche in praesenti casu zu exerciren eine Impossibilität ist, ad quam obligari nemo potest, etiamsi juramentum addidisset; Inmassen denn ganz unmöglich ist, daß die begehrten Aliment-Gelder könten im Erz-Stift aufgebracht werden, wann sie gleich doch wieder Recht promittiret und versprochen worden; sintemahl das ganze Erz-Stift in den 21. Jahren hero, da der Krieg, Einquartierung, Durchzüge, Plünderungen, Contribution und dergleichen vielfältige und unaufhörliche Drangalen und Pressuren, dasebst continuirlich vorgangen, deraussen von allen Kräften gekommen, daß es sowohl mehr höchstgemeldter Ihro Fürstlichen Durchlaucht dem Herrn Erz-Bischoff selbst, als den Unterthanen im Land an nothdürfftigen Lebens-Mitteln mangelt, welches Klage bewegt, und wehmüthig gnug könte angeführet werden, wann es nicht an sich selbst männiglich bekandt, und vor sichtslichen Augen schweben thäte.

So hat auch gleichwohl 6) der Herr Marggraf, ohne daß seinen Fürstlichen Unterhalt, und Vitæ Subsidia aus der Chur- und Mark Brandenburg zu fodern, weiln jedem Marggrafen zu seinem Jährlichen Auskommen 6000. Gulden oder Thaler durch sonderbare Erb-Verträge oder dergleichen Pacta vor Alters hero deputiret und verordnet, zu deren Foderung er ein gerechtes Fundament hat, aber nicht aus dem Erz-Stift, davon er einmahl abgekommen, und die Ursachen zu jederzeit, wann es vonnöthen, allegirt werden können, wiewohl man dieselbe Ihro Fürstlicher Gnaden Clumpffs halber lieber reticiren als offenbahren wolte, gleichwohl in eventum vorzubringen sich ausdrücklichen hiemit reserviren und vorbehalten thut.

Vielmehr aber hat 7) das Primat- und Erz-Stift Magdeburg von dem Herrn Marggrafen und seiner Gemahlin Lößlicher Gedächtniß Erben dasjenige zu repetiren und zu fodern, was durch die wiederrechtliche und gewaltsame Detinirung des Amts Sinna dem Erz-Stift entgangen; sintemahl nicht nur der Herr Marggraf, sondern auch dessen Gemahlin sich vormals mit leiblichem Eydschwur hochberheurlichen verpflichtet, wann der Herr Marggraf nicht mehr am Erz-Stift, sondern außserhalb seyn würde, daß alsdann auch die Gemahlin demselben folgen, und weiter nicht im Erz-Stift sich aufhalten, noch dessen Einkünften in einigerley Wege gebrauchen und genießen solte. Dieses würde nun nicht ein geringes austragen, wann des von der Fürstlichen Gemahlin von so langen Zeiten detinirten Amts Sinna jährliche Einkünften angeschlagen und aufgesetzt werden, welche denen eine Zeithero, wiewohl mit keinem Recht geforderten jährlichen 12000. Thalern weit überlegen seyn, inmassen man sich auf Seiten des Erz-Stifts solcher Schulden und Foderung weder tacite noch expresse begeben kan.

So seynd auch ferners vord 8) an statt der vom Herrn Marggrafen begehrten Aliment-Gelder eine andere Equipollentem Satisfaktionem zu machen weder Mittel noch Gelegenheit in dem verwüsteten Primat- und Erz-Stift vorhanden, dann es mangelt dem Herrn Postulanten und residirenden Erz-Bischoffe selbst an den nothwendigen Unterhalt, also daß auch um der Unkosten willen, so zu Besichung der Crantz-Lage, und anderer Vornehmen, wie jeso die hiesige zu Erlangung des allgemeinen Friedens angesehene Zusammenkunft nöthig gewesen, zwey vornehme zur Erz-

1646.  
April.

Bischöflichen Taffel gehörige Aemter müssen um gewisse Geld-Summen wiederkäufflichen verschrieben, und andern mit aller Ruhung eingeräumt werden: solten dergleichen noch mehr weggegeben, und dem Herrn Marggrafen auf Lebens-Zag, und auf die vermeyntliche Forderung assigniret werden, so würde vollends nichts übrig bleiben, wodurch der Herr Erz-Bischoff sich nur in etwas und mit wenigen erhalten, und des Erz-Stifts Nothdurfft beobachten könnte. Man provociret auf die unbetrügliche Evidenz und Augenschein, und auf die Rechnungen von den noch wenigen Erz-Bischöflichen Aemtern, Gütern und Einkünfften, daß, nach abgezogenen Hauschliessen, jedes Orts um der Kriegs-Trangsalen nichts übrig bleibet noch bleiben kan, wie frugaliter auch bey der Fürstlichen Hofstaat und sonst in Aemtern hauffgehalten werde; denn die Unterthanen, so sonst das Ihrige gegeben, auch Dienste gethan, gestorben, verdorben oder entwandert, und was in den Aemtern beym Ackerbau und sonst zu bestellen, das muß jeto mit schweren Unkosten geschehen, wozu man vormahls, mittels der Unterthanen Schuldigkeit, umsonst gelangen können, zu geschweigen der in Hauffen gefallenen und noch täglich eingehenden Gebäuden in Aemtern, zu deren Erhaltung und Reparatur gleichfals keine Mittel sich finden wollen.

1646.  
April.

Allermassen nun aus diesen allen zur Gnüge offenbar, daß der Herr Marggraff Christian Wilhelm zu Brandenburg einige Aliment-Gelder oder andere Abfindung und Satisfaction, oder eines Stück Landes Assignation oder Obligation, und zwar weder auf die vergangene Jahr von Anno 1635. anzurechnen, noch auf die künftige mit Bestandes-Grunde zu Recht pretendiren könne; also zweifelt man von Seiten des Erz-Stifts Magdeburg gar nicht, Ihre Fürstliche Gnaden sich hierunter selbst begreifen, diese angeführten Umstände und rechtmäßige Ursachen concludiren und von der unbefugten Petition selbst absehen werden.

Und gelanget diesem allen nach an Ew. Fürstliche Gnaden auch meine hochgeehrte Herren mein unterthänig dienst- und freundlich Suchen und Bitten, dieselben geruhen, diese Ursachen und Umstände ihrer beywohnenden hohen Discretion nach wohl und reiflich zu überlegen, die selbstredende Billigkeit zu estimiren und deren vornehmen Valor nach, es dahin vermitteln zu helfen, auf daß Ihre Fürstliche Gnaden dem Herrn Marggrafen zu Brandenburg bey Dero dürfftigen Zustande von Dero Herren Bettern, welche in Zukunft die Anwartsung und Succession zu hoffen, und dahero nach Anleitung der Rechte hierzu alstringiret, die nothdürfftigen Alimenta gereicht und gegeben werden mögen, damit dergestalt das Primat- und Erz-Stift Magdeburg, welches bis auf den äußersten Grad ruiniret, und dero itzigem Herrn Erz-Bischoff die nothdürfftigen Alimenta zu reichen nicht sufficient ist, mit dergleichen Anmuthungen verschonet bleibe, und hierunter zur Ungebühr nicht fatigiret werde.

Gleichwie nun Ew. Fürstliche und Gräffliche Gnaden auch meine hochgeehrte Herren hieran ein recht und billigmäßiges Werck verrichten, also werden es Ihre Fürstliche Durchlauchtigkeit der Herr Erz-Bischoff zu Magdeburg mein gnädigster Fürst und Herr, mit Dancknehmendem Gemüth erkennen, und es zu jederzeit respective freundlich auch mit geneigtem und gnädigen Willen zu erkennen nicht unterlassen, und Ew. Fürstliche und Gräffliche Gnaden auch meinen hochgeehrten Herren bin ich zu unterthänigsten und bereitwilligsten Diensten zu jederzeit erbietig und stets gestiffen. Datum Osnabrück den 17ten Aprilis 1646.

Fürstlich-Erz-Bischöflich-Magdeburgischer zu  
den allgemeinen Friedens-Tractaten Abge-  
sandter

Johann Crul.

Lit. A.

1646.  
April.

Lit. A.

1646.  
April.Dicitur. d. 17. Junii Anno  
1646.

Unser freundlichen Dienst, und was wir Liebes und Gutes vermögen zuvor,  
Hochgebohrner Fürst, freundlicher lieber Sohn und Gedatter.

Ew. Liebden seynd freundlich eingedenck, daß auf Dero vorettlichen Wochen an  
Uns gelangtes Suchen wegen Auszahlung 6000. Rthlr. auf Abschlag ihrer im Pra-  
gischen Bey-Recess außgesetzten Aliment-Gelder aus dem Erz-Stift Magdeburg,  
Wir bey unsers freundlichen geliebten Sohns des Erz-Bischoffs Liebden in Schrifften  
nothdürfftige Erinnerung gethan. Wann Uns dann von Deroselben gestriges Tages  
hierauf eine solche Antwort und Entschuldigung zukommen, wie inliegende Abschrift  
besaget, als haben Wir nicht unterlassen wollen, Ew. Liebden hievon zu ihrer Nach-  
richt freund-betterliche Communication zu thun, Sie damit Götlicher Beschirmung  
ganz treulich befehlend. Datum Dresden am 29ten Maji 1645.

Von Gottes Gnaden Johann Georg  
Herzog zu Sachsen, Chur-Fürst u.

An Marggraf Christian Wilhelm zu  
Brandenburg.

Lit. B.

Durchlauchtiger Hochgebohrner Fürst. Was ich in Ebdhlichem Gehorsam viel  
Ehren Liebes und Gutes vermag, sey Ew. Gnaden jederzeit zuvor,

Gnädiger, vielgeliebter und hochgeehrter Herr Vater.

Ew. Gnaden freundsäterliches Schreiben von 2ten Aprilis nächstverwichen  
neben eingelegter Abschrift dessen, was an Ew. Gnaden des gewesenen Admini-  
stratoris unsers Erz-Stifts Magdeburg, Herrn Christian Wilhelms Marggra-  
fen zu Brandenburg Liebden gelangen lassen, ist mir am 16. dieses Monats wohl  
eingehändiget, habe daraus in freundsöhlichen Gehorsam mit mehrern vernommen,  
wie Ew. Gnaden istgedachte Thro Liebden wegen derer in dem Pragischen Bey-Re-  
cess außgesetzter Aliment-Gelder gethanes Suchen mir in freund-väterlichen Gna-  
den zu communiciren die Nothdürfft befunden, nicht zweiffelnd, ich würde auf alle  
mögliche Mittel und Wege gedencen, ob Ihre Liebden in der angezogenen äußersten  
Dürfftigkeit, wo nicht mit der vöiligen begehrten Post der 6000. Rthlr., jedoch so  
viel die Möglichkeit immer leiden will, an die Hand gegangen, und Dieselbe nicht  
hülfflos gelassen werde. Darauf soll Ew. Gnaden zu freundsöhlicher Antwort ich  
nicht verhalten, daß in meinem Vermögen nicht bestehet, auch nur eine geringe Post  
Geldes weder aus meiner Cammer zu erheben, noch durch eine Anlage in meinem  
Erz-Stift zusammen zu bringen, sintemahl wie Ew. Gnaden allbereit bekandt und  
Deroselben ich zu unterschiedlichen mahlen in freundsöhlichem Gehorsam wehemützig  
zu erkennen geben, meine Cammer aller Einnahme entblisset, und mein Erz-Stift  
nunmehr in eine solche Dürfftigkeit gebracht, daß auch nur ein wenigens durch die  
scharffe Mittel nicht heraus zu pressen. Versehe mich derothalben gänglich und unge-  
zweifelt, ich werde hierin, daß aus meinem Erz-Stift nichts erfolgen könne, gnüge-  
sam entschuldiget seyn, auch Ew. Gnaden die unumgängliche Entschuldigung in freund-  
väterli-

1646. väterlichen Gnaden vermercken. Verbleibe ic. Datum Halle am 19ten Maji An- 1646.  
April. no 1645. April

AUGUSTUS Herzog zu Sachsen ic.

An Chur-Fürstliche Durchlauchtig-  
keit zu Sachsen ic.

Lit. C.

Unser freundlichen Dienst ic.

Hochgebohrner Fürst, freundlicher lieber Vetter und Bruder ic.

Aus Ew. Liebden Schreiben vom 12. dieses, so Uns am verschieenen Freytag den 16. darauf eingehändiget, haben Wir freund-vetterlich und mit mehrern ersehen, was Uns Dieselbe wegen dero Vetteren und Schwäher-Vatern des Hochgebohrnen Fürsten Herrn Christian Wilhelms Marggrafen zu Brandenburg (Tit.) freund-vetterlich gelangen lassen, auch was gestalt Ihre Liebden selbstn um Abstattung einer ansehnlichen Summa Geldes bey Uns Ansuchung gethan, und was der Durchlauchtige Hochgebohrne Fürst Herr Johann Georg Herzog zu Sachsen, (Tit.) Chur-Fürst ic. unser hochgeehrter und herzlichgeliebter Herr Vater deswegen gnädigst und freund-väterlich erinnert, aus Derselben und Ihrer Liebden Uns zugleich mit überschickten Schreiben wohl verstanden und eingenommen. Nun wäre Uns lieb und möchten gern sehen, daß Wir auf beschehenes Suchen und Erinnern Uns gegen Ew. und hochgedachte Ihre Liebden Liebden annehmlich erklären, und ihnen hierinnen ein freund-vetterlichen Gnügen thun könnten, dieweil aber solches ins Werk zu richten in unsern Kräfften nicht bestehet, so tragen Wir zu Ew. und Ihre Liebden Liebden das freund-vetterliche Vertrauen, ersuchen auch dieselbe hiemit freundlich, Sie wollen deswegen freund-vetterlich entschuldiget nehmen, verbleibe sonsten ic. Datum Hall am 29. Maji Anno 1645.

Von Gottes Gnaden AUGUSTUS Postu-  
lirter Erz-Bischoff zu Magdeburg.

An Herzog Friederich Wilhelm zu  
Sachsen ic.

§. IX.

Pfalz-Sulzbachische Gra-  
vamina con-  
tra Pfalz-  
Neuburg.

Wessen sich der Evangelische Pfalz-  
graf zu Sulzbach, CHRISTIAN  
AUGUSTUS, wegen der sowohl in  
Ecclesiasticis als Politicis, von dem  
regierenden Pfalz-Grafen zu Neu-  
burg, erlittenen Bedrückungen, bey dem

Friedens-Congress beschweret habe, gie-  
bet folgende Deduction sub N. I. cum  
Adjunctis sub N. 1. 2. & Subadjun-  
ctis A. B. dann sub N. 3. cum Adjun-  
cto A. umständlich zu erkennen.

N. I.

Diätatum Osnabr. d. 28. Apr.  
Anno 1646.

Pfalz-Sulzbachisches Memoriale, die mit Pfalz-Neuburg habende  
Differentien betreffend.

Das Herzogthum Neuburg ist vor Alters eine Pertinenz des Landes zu Bay-  
ern gewesen, und auf Absterben weiland Pfalz-Graff Georgen des Reichs, seines  
Tochtermanns, Pfalz-Graff Ruprechtens beyden Söhnen, Pfalz-Graff Otto Heins-  
richen